

Schulordnung der Evangelischen Musizierschule des Kirchenbezirkes Dresden Mitte

Präambel

Die Evangelische Musizierschule Dresden erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik musikalische Fähigkeiten bei Interessenten jeden Alters. Dazu gehören eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung und Förderung von Begabungen.

Dazu dienen neben dem Musikunterricht insbesondere die Ausgestaltung von Gottesdiensten, Vorspiele sowie die Mitwirkung in Instrumentalgruppen und Chören der teilnehmenden Gemeinden.

§ 1 Fachgruppen der Musizierschule

- (1) Die Evangelische Musizierschule ist gegliedert in die Fachgruppen:
 - a. Gesangsunterricht / Stimmbildungsunterricht
 - b. Instrumentalunterricht mit den Fächern Musikalische Früherziehung, Tasteninstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente und Streichinstrumente, Populärmusik
- (2) Jede Fachgruppe wird von einem Fachgruppenbeauftragten geleitet. Die Fachgruppenleitung erarbeitet das inhaltliche Profil für die jeweilige Fachgruppe.

§ 2 Unterrichtsangebote der Musizierschule

- (1) Die Evangelische Musizierschule ist gegliedert in folgende Bereiche:
 - a. Elementar- und Grundstufe (Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)
 - b. Vokale und instrumentale Hauptfächer (Anfänger und Fortgeschrittene)
 - c. Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer (auf Anfrage)
 - d. Zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle.
- (2) Der Unterricht kann in Einzel- oder Gruppenstunden erfolgen.

§ 3 Unterrichtszeit, An- und Abmeldung

- (1) Der Unterricht wird einmal pro Woche erteilt. Der Umfang (in Stunden) und die Art (einzeln oder in Gruppen) des Unterrichts werden mit der schriftlichen Anmeldung festgelegt.
- (2) Jeweils am 1. August und am 1. Februar des Kalenderjahrs beginnt ein Semester.
- (3) Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

- (4) Eine Abmeldung kann nur jeweils zum 15. Juni oder 15. Dezember für das folgende Semester erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Musizierschule zu erklären. Eine mündliche Abmeldung und eine Abmeldung bei der Lehrkraft sind unwirksam.
- (5) Während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Freistaates Sachsen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) findet kein Unterricht statt.

§ 4 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Eigene Fehlstunden sowie die von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter bei der Lehrkraft mindestens 10 Tage im Voraus zu entschuldigen.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Evangelischen Musizierschule Dresden zu vertreten sind, so wird der Unterricht nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeit festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Konzerte und Gottesdienste sowie deren Vorbereitung, die von der Evangelischen Musizierschule veranstaltet werden, sind Unterrichtszeit.
- (3) Fällt der Unterricht an mehr als drei Tagen in einem Semester aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt. Kann der Unterricht nicht nachgeholt werden die gezahlten Entgelte anteilig zurückerstattet.
- (4) Öffentliches Auftreten und Spielen der Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Musizierschule erfolgen in Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer.
- (5) Um gute Unterrichtserfolge zu gewährleisten, ist regelmäßiges Üben und ggf. Mitwirken in den Ensembles erforderlich.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ausschluss von der Evangelischen Musizierschule Dresden.Bei Minderjährigen sind die Information über die zu erwartende Aufsichtsmaßnahme und ihre Umsetzung den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gründe für einen Ausschluss vom Unterrichtsangebot sind:
 - a. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen,
 - b. unentschuldigte Nichtteilnahme an den Vorspielen,
 - c. unterbleibende Weiterentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die durch deren oder dessen mangelnde Unterrichtsvorbereitung zu vertreten ist.
 - d. Verzug von zwei Monaten bei der Entgeltzahlung nach der Entgeltordnung der Evangelischen Musizierschule Dresden.

- (8) Interessenten können auch an Ergänzungskursen und Musiziergemeinschaften teilnehmen, wenn sie keinen Instrumentalunterricht an der Evangelischen Musizierschule Dresden erhalten.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Musizierschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus nimmt die Musizierschule keine Beaufsichtigung Minderjähriger wahr.
- (2) Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musizierschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie während entstehender Wartezeiten wegen Unterrichtsausfalls oder zwischen mehreren Unterrichtsstunden sicherzustellen.

§ 6 Musikinstrumente und Lernmittel

- (1) Die Evangelische Musizierschule Dresden sorgt dafür, dass während des Unterrichts Keyboards, Orgeln, Klaviere und Schlagzeuge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehende erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten, etc.) sollen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Soweit Instrumente den Schülerinnen oder Schülern nicht zur Verfügung stehen, werden sie im möglichen Rahmen von der Evangelischen Musizierschule beschafft und den Schülerinnen und Schülern gegen ein Entgelt für einen begrenzten Zeitraum zur Benutzung überlassen. Näheres regelt die Entgeltordnung der Evangelischen Musizierschule Dresden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler der Musizierschule sind für die gute Behandlung und pünktliche Rückgabe der von der Evangelischen Musizierschule Dresden zur Verfügung gestellten Musikinstrumente und Lernmittel verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust haften sie oder ihre gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Evangelische Musizierschule Dresden

Kirchenbezirk Dresden-Mitte

(Siegel)

Unterschriften

